

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Startchancen-Programms in den Jahren 2024 bis 2034 zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
dieses vertreten durch die Staatsministerin Dr. Stefanie Hubig

im Folgenden als „Land Rheinland-Pfalz“ bezeichnet

und

[Name Schulträger]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

vertreten durch [xv] im Folgenden als „Schulträger“ bezeichnet

Präambel

Zahlreiche nationale und internationale Studien konstatieren für Deutschland seit mehr als zwei Jahrzehnten einen starken Zusammenhang zwischen der Herkunft und den Schulleistungen von Kindern und Jugendlichen. Trotz zahlreicher und erfolgreicher Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, diesen hinreichend zu nivellieren. Durch die Corona-Pandemie und die mit ihr verbundenen Schulschließungen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist es zu einer Verschärfung der Problematik gekommen. Schülerinnen und Schüler, die schon vor der Pandemie durch eine oder mehrere Risikolagen benachteiligt waren, hat die Krise signifikant stärker betroffen.

Im Hinblick auf die Bildungs- und Teilhabechancen jeder Schülerin und jedes Schülers besteht hier ein dringender Handlungsbedarf, der einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure im Bildungssystem sowie der Zivilgesellschaft bedarf.

Bund und Länder haben sich gemeinsam auf das Startchancen-Programm verständigt, das dazu beitragen soll, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg weiter aufzubrechen.

Das Programm adressiert in Rheinland-Pfalz 200 Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse

der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern. Über die Schule hinaus soll es einen Beitrag zur Quartiersentwicklung leisten und die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem und im Sozialraum der Schule weiterentwickeln.

I. Zielsetzung und Zielgruppe

1. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.
2. Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen, auf die Leistungs- und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen ab. Das Programm soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die nötigen Zukunftskompetenzen zu erwerben. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.
3. Auf der institutionellen Ebene unterstützt das Startchancen-Programm die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse an den Startchancen-Schulen sollen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungskapazität der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere auch mit Partnern der Ausbildung.
4. Auf der systemischen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm vorrangig an die Bildungsadministration. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den

Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.

5. Die Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an. Sie werden vom Ministerium für Bildung auf Basis der in der Bundesländer-Vereinbarung hinterlegten Kriterien benannt.

II. Rahmenbedingungen

1. Das Land Rheinland-Pfalz und der Schulträger wirken in gemeinsamer Verantwortung in ihren jeweiligen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichen darauf hin, dass die jeweilige Startchancen-Schule die Ziele des Programms erreichen kann. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass bei der Umsetzung aller Maßnahmen die spezifischen Bedingungen und Strukturen vor Ort zu berücksichtigen sind. Das Startchancen-Programm soll sich dabei in das bildungspolitische Gesamtkonzept des Landes wie auch die kommunale Bildungslandschaft einfügen und bestehende Maßnahmen und Strukturen ergänzen und weiterentwickeln.
2. Das Land Rheinland-Pfalz stellt dem Schulträger für Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms Mittel zur Verfügung. Der Schulträger verfügt über die Mittel in eigener Verantwortung auf Grundlage dieser Vereinbarung sowie der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ sowie der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“.
3. Die Planung von Maßnahmen erfolgt in der jeweiligen Verantwortung unter geeigneter Einbeziehung der betreffenden Schulen. Wichtig ist eine Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen und Bausteine des Programms im Sinne eines kohärenten Zusammenwirkens im Hinblick auf die Erreichung der Programmziele.

III. Programmmittel

Umfang der Bundesmittel

1. Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2024-2034 wie folgt Mittel zur Umsetzung der drei Säulen des Startchancen-Programms zur Verfügung:
 - Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung: Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung: Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um jeweils 150 Millionen Euro in den Jahren 2024 und 2034 und um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029.
 - Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams: Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um jeweils 150 Millionen Euro in den Jahren 2024 und 2034 und um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029.
2. Die Verteilung auf die Länder erfolgt für Säule I über den im Investitionsprogramm Startchancen in § 6 hinterlegten Schlüssel, für die Säulen II und III nach dem jeweils gültigen Länderanteil an der Umsatzsteuer. Für Rheinland-Pfalz ergeben sich hieraus rund 197 Millionen Euro für Säule I und jeweils rund 148 Millionen Euro für die Säulen II und III.

Verteilschlüssel in Rheinland-Pfalz

3. Die Programmmittel für die Säule I und III sowie anteilig in Säule II werden dem Schulträger unmittelbar zur Verfügung gestellt. Diese verteilen sich auf die teilnehmenden rheinland-pfälzischen Schulen jeweils nach den folgenden Verteilschlüsseln:
- Säule I: Sockelbetrag von 494.000 Euro sowie einem schülerzahlbezogenen Faktor (für die Gesamtlaufzeit).
 - Säule II: Sockelbetrag von 7.500 Euro sowie einem schülerzahlbezogenen Faktor (schuljahresbezogen).
 - Säule III: Sockelbetrag von 37.000 Euro sowie einem schülerzahlbezogenen Faktor (schuljahresbezogen).
4. Auf den vorweg genannten Schulträger entfallende Mittel können Anlage I entnommen werden.
5. Die Mittel in Säule I stehen als Finanzhilfe über den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung. Näheres regelt die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Förderrichtlinie Startchancen)“.
6. Die Förderung in Säule II erfolgt als Festbetragsförderung schuljahresbezogen. Zur besseren Planung werden die Mittel jeweils im Voraus mitgeteilt. Eine entsprechende Mitteilung erhält der Schulträger in den Jahren 2024, 2027, 2030 und 2032. Die Mittel sind im jeweiligen Schuljahr zu verausgaben, ein Übertrag in das folgende Schuljahr ist nicht möglich.
7. Die Förderung in Säule III erfolgt als Festbetragsförderung schuljahresbezogen. Zur besseren Planung werden die Mittel einmalig zu Programmbeginn festgelegt

und mitgeteilt. Die Mittel sind grundsätzlich im jeweiligen Schuljahr zu verausgaben, ein Mittelabruf ist bis zum 15. November nach Ende des betreffenden Schuljahres möglich. Nicht jedoch im letzten Schuljahr der Programmlaufzeit, hier endet die Förderung zum 31. Juli 2034, nicht verausgabte Mittel können danach nicht mehr eingesetzt werden.

8. Der Schulträger verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Berichtslegung gegenüber dem Bund und Land. Die zweckentsprechende Mittelverwendung für die Säule II und III ist mit den zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen schulbezogen darzulegen.

IV. Säule I/Investitionsprogramm

1. Für die Mittel der Säule I gelten die Bestimmungen gemäß der „Förderrichtlinie Startchancen“.
2. Dem Schulträger steht die Gesamtsumme der auf seine Schule bzw. seine Schulen in Säule I entfallenden Mittel zur Verfügung. Die in Anlage I aufgeführte Aufteilung nach Schulen legt die Berechnungsgrundlage offen und stellt eine Orientierung dar. Über den konkreten Einsatz der Mittel an seiner Schule bzw. seinen Schulen entscheidet der Schulträger. Gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen soll für jede Startchancen-Schule im Laufe des Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

V. Säule II/Chancenbudget

1. Die Chancenbudgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Mit Blick auf erfolgreiche Bildungsbiografien umfasst dies auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Hierbei geht es unter anderem um Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten mit außerschulischen Partnern.
2. Mit den Chancenbudgets sollen die Ziele des Programms auf individueller, institutioneller und auch auf systemischer Ebene unterstützt werden. Die Mittel für die Schulträger können für alle Maßnahmenbereiche des Programms eingesetzt werden:
 - Individuelle Ebene:
 - a. Systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung

- b. Berufliche Orientierung
 - Institutionelle Ebene:
 - a. Schul- und Unterrichtsentwicklung
 - b. Professionalisierung des Personals
 - c. Gestaltung von Übergängen
 - d. Öffnung in den Sozialraum
 - Systemische Ebene:
 - a. Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems
- Konkretisierungen finden sich im Kompendium.
3. Dem Schulträger steht pro Schuljahr die Gesamtsumme der auf seine Schule bzw. seine Schulen in Säule II entfallenden Mittel zur Verfügung. Diese sollen vorwiegend für schulübergreifende Angebote zum Einsatz kommen. Über den konkreten Einsatz der Mittel an seiner Schule bzw. seinen Schulen entscheidet der Schulträger. Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Entscheidungen einbezogen.

VI. Säule III/Multiprofessionelle Teams

1. In Säule III sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an den Startchancen-Schulen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen. Der Schulträger beteiligt die jeweilige Startchancen-Schule in geeigneter Weise bei den Personalentscheidungen.
2. Dem Schulträger steht pro Schuljahr die Gesamtsumme der auf seine Schule bzw. seine Schulen in Säule III entfallenden Mittel zur Verfügung. Die in Anlage I aufgeführte Aufteilung nach Schulen legt die Berechnungsgrundlage offen und soll beim Einsatz des Personals Berücksichtigung finden. Über den konkreten Einsatz der Mittel an seiner Schule bzw. seinen Schulen entscheidet der Schulträger.
3. Das multiprofessionelle Personal kann gemäß Anlage 5 der Bund-Länder-Vereinbarung zum Startchancen-Programm den folgenden Berufsuntergruppen entstammen:
 - Berufe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik
 - Berufe der Kinderbetreuung und Kindererziehung
 - Berufe der Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik

- Berufe der Haus- und Familienpflege
- Berufe für nichtärztliche Therapie und Heilkunde
- Berufe der Gesundheitsberatung
- Berufe der nichtklinischen Psychologie
- Berufe der Musik-, Kunst, und Theaterpädagogik
- Berufe der Betriebspädagogik
- Berufe der Trainer und Sportlehrer
- Berufe der Philosophie, Religion und Ethik
- Berufe der Erziehungswissenschaft
- Assistenzberufe
- Sonstige

Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII findet für Personal nach Säule III des Startchancen-Programms analoge Anwendung.

VII. Übergreifende Regelungen für die Förderung in Säule II und III

1. Die Förderung von Säulen II und III erfolgt als Vollfinanzierung. Der Schulträger verpflichtet sich die Mittel zusätzlich einzusetzen, sie können jedoch zur Aufstockung bereits vorhandener Maßnahmen eingesetzt werden. Die Mittel können nicht für mit demwendungszweck zusammenhängende Ausgaben für Infrastruktur- und Administrationsleistungen eingesetzt werden. Die Startchancen-Mittel dürfen nicht zur Finanzierung von Eigenanteilen oder der Ko-Finanzierung anderer durch Landes-, Bundes- oder EU-Mittel geförderten Programmen eingesetzt werden.
2. Die Mittel werden trägerneutral gewährt. Der Schulträger kann die Maßnahme durch Einbeziehung Dritter umsetzen; hierzu zählen für Säule II insbesondere Stellen des kommunalen Bildungsmanagements, für Säule III insbesondere bewährte Kooperationspartner im Sozialraum.

Hinweise zum Förderverfahren nach § 44 LHO

3. Es gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), der VV zu § 44 LHO und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).
4. Der Antrag auf Förderung von Maßnahmen resultierend aus dieser Vereinbarung kann ab Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gestellt werden. Maßnahmenbeginn ist jedoch frühestens der 1. August 2024. Maßnahmen können vorbehaltlich der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder über 2029 hinaus bis zum 1. Dezember 2033 beantragt werden. Maßnahmen können bis zum 31. Juli 2034 durchgeführt werden. Die Mindestförderungssumme beträgt 500 Euro pro Maßnahme, pro Antrag 2.500 Euro.

5. Das Ministerium für Bildung stellt zur Beantragung auf der Internetseite des Startchancen-Programms einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung, der auch einen Kosten- und Finanzierungsplan umfasst. Das Formular ist entsprechend ausgefüllt und unterzeichnet an die auf der Internetseite benannte Stelle der Schulbehörde zu richten.
6. Auf der Grundlage der Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan ergeht ein Zuwendungsbescheid über die beantragte Summe. Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Planungsdaten sind möglich (beispielsweise durch die Umsetzung ergänzender oder ersetzender Maßnahmen).

Abruf, Auszahlung und Weiterleitung der Mittel

7. Im Zuwendungsbescheid werden Hinweise zum Verfahren beim Mittelabruf gegeben. Die Mittel müssen nach Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden (Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO (Teil II)). Der Mittelabruf kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
8. Die Zuwendung kann ganz oder teilweise weitergeleitet werden. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zweck der Zuwendung. Dabei sind die Vorgaben nach der VV zu § 44 LHO Teil II Nr. 12.2.8 zu beachten.

Verwendungsnachweis

9. Grundlage des Verwendungsnachweises sind die aus dem jeweiligen Kosten- und Finanzierungsplan verwendeten und gegebenenfalls fortzuschreibenden Daten. Auf die Vorlage eines Sachberichts gemäß Ziffer 7.2 (ANBest-K) zu § 44 LHO Teil II kann verzichtet werden.
10. Der Schulträger verpflichtet sich über die Vorlage des Verwendungsnachweises hinaus, das Ministerium für Bildung bei der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund zu unterstützen und bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Er benennt dem Ministerium für Bildung vor der ersten Antragsstellung hierzu eine Ansprechstelle und teilt die entsprechenden Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mit.
11. Die Vorlage der Verwendungsnachweise für das vorausgegangene Schuljahr erfolgt bis spätestens 15. September eines jeden Jahres.

VIII. Laufzeit und Haushaltsvorbehalt

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet vorbehaltlich der Unterzeichnung der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ sowie der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die

Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ und vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahres 2033/2034 aus.

Mainz, den _____

[Ort], den [Datum] _____

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für den Schulträger

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin für Bildung
